**Bitte in das Amtsblatt Teil I**

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG)**

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen nach § 14 WVG**

1. **Auslegung der Errichtungsunterlagen (§ 14 Abs. 1 WVG)**
2. **Ladung zum Verhandlungstermin (§ 14 Abs. 5 WVG)**

Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Gemeinde Nordheim am Main zur Durchführung eines Bewässerungs- und Wassernutzungskonzeptes die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgesehen ist. Der Verband soll den Namen Wasser- und Bodenverband Nordheim am Main tragen. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen Nordheim und Hallburg. Näheres kann den Errichtungsunterlagen entnommen werden.

1. Die Errichtungsunterlagen i.S.d. Art 11 Abs. 2 WVG, die das Gebiet, den Umfang und das Unternehmen des zu gründenden Wasser- und Bodenverbandes umschreiben, liegen für die Dauer von einem Monat und zwar ab dem 20.07.2023 im Rathaus der Gemeinde Nordheim am Main, Haupstr. 15, 97334 Nordheim am Main, Montag – Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr und Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme aus und zusätzlich ab dem 20.07.2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, Marktplatz 1, 97332 Volkach, Hauptamt 2.OG, Zi.Nr. 25 zur Einsichtnahme aus und zwar zu folgenden Zeiten: Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und am Donnerstag von 13.30 – 18.00 Uhr. Die Errichtungsunterlagen liegen bis einschließlich 21.08.2023 zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Errichtungsunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.kitzingen.de/buergerservice/bekanntmachungen-ausschreibungen-verkaeufe/>

auf der Seite des Landratsamtes Kitzingen eingesehen werden.

1. Für das Errichtungsvorhaben werden die Beteiligten zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin persönlich geladen. Der Verhandlungstermin findet voraussichtlich am Montag, den 23.08.2023 statt. Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich.

**Hinweise:**

1. Beteiligte sind alle Eigentümer oder Pächter von Grundstücken im Plangebiet, die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben und die ihre Grundstücke beim zu gründenden Wasser- und Bodenverband zur Beregnung anmelden/ angemeldet haben.
2. Anträge und Einwendungen der Beteiligten nach Ziffer 1 sind spätestens zum Verhandlungstermin vorzulegen.
3. Die Beschlussfähigkeit für den Errichtungsbeschluss ist nur dann gegeben, wenn die beim Verhandlungstermin anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WVG festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinigen. **Bei der Gründungsversammlung hat jeder Beteiligte eine Stimme.**
4. Die Mehrheit wird nach den einheitlich abzugebenden Stimmenzahlen oder einem anderen von vier Fünfteln der erschienenen Beteiligten nach Kopfzahl beschlossenen Maßstab errechnet. Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen werden so behandelt als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.
5. Zur Feststellung der Personalien bitten wir um Mitbringen eines Ausweisdokuments. Beteiligte i.S.d. Ziffer können sich im gesamten Gründungsverfahren durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Kitzingen, 17.07.2023

gez. Eva Streitel, Abteilungsleiterin